

Satzung des Kneipp-Verein Schorndorf e.V., 73614 Schorndorf

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kneipp-Verein Schorndorf e. V. und hat seinen Sitz in Schorndorf. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Kneipp-Verein Schorndorf e. V. gehört dem Kneipp-Bund e. V., Bundesverband für Gesundheitsförderung an und ist auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung des Sports, die Förderung der Jugendhilfe und die Lehre des Sebastian Kneipp vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahe bringen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung,
- b. die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung,
- c. Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen,
- d. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp,
- e. Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Bewegung, Sport und Entspannung,
- f. Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.
6. Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt,
 - a. an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
 - b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - c. an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Unkostenbeitrag teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a. die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und zu befolgen,

- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten,
- d. den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu zählt insbesondere:

- a) Mitteilung von Anspruchsänderungen,
- b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.),
- c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Umlagen von seinen Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge, evtl. Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung eines SEPA-Basis-Mandats. Das SEPA-Basis-Mandat ist gegenüber dem Verein schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen.

4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Darüber hinaus kann der Vorstand in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Beitragserleichterungen gewähren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod

2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.

3. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:

a) bei grobem oder wiederholten Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,

b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

d) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlichen Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

4. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des Briefs. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 9 Amtsausübung, Vergütung und Aufwändungsersatz

1. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber und über die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen obliegen grundsätzlich dem Vorstand.

3. Lediglich die Entscheidung über entgeltliche Anstellungsverträge mit den Vorständen trifft der

Personalausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Alle Organmitglieder erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres dazu regelt der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Beirates die Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und beruft sie mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in den Schorndorfer Nachrichten.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von zehn Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, welcher mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder bestimmt wird. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden einzureichen. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.

5. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- b. Genehmigung des Haushaltsplanes
- c. Entlastung von Vorstand, Beirat und Kassenprüfer
- d. Wahl von Vorstand, Beirat und Kassenprüfer

- e. Festsetzung der Beitragsordnung und des Mitgliedsbeitrags
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- g. Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
- h. Verschiedenes.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

8. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder geändert werden. Gleiches gilt für eine Zweckerweiterung bzw. eine -änderung.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Kneipp-Bund e. V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, und dem Landesverband einzureichen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem Ersten Vorsitzenden
- b. dem Zweiten Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. und dem Schatzmeister.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand muss Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (z. B. Schriftführer oder Schatzmeister) ausüben. Der Vorstand kann freiwerdende Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

4. Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

5. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung

muss zehn Tage vorher schriftlich oder per E-Mail ergangen sein.

6. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für bestehende Aufgaben Vereinsämter benennen.

7. Der Vorstand kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks, insbesondere zur Durchführung von Gesundheitskursen, Anstellungsverträge mit Dritten abschließen. Dabei ist zu beachten, dass keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.

8. Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Personalausschuss des Beirates beschlossen.

§ 12 Beirat

1. Dem Beirat sollen nach Möglichkeit mindestens sechs Mitglieder angehören.

2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Der Vorstand kann freiwerdende Beiratsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

3. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen aus 3 Personen bestehenden Personalausschuss für die laufende Periode. Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Sitzung Vorstand und Beirat

Vorstand und Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab. Die Einladung muss zehn Tage vorher schriftlich oder per E-Mail ergangen sein.

§ 14 Protokoll

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

3. Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Beitragsordnung
- b) Ehrenordnung
- c) Reisekostenordnung

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Für die Vergabe von Zuschüssen durch die Gemeinde Schondorf und als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, bestimmte personen-bezogene Daten dorthin zu melden.

§ 18 Sonderregelung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen bei beschlossenen Satzungsänderungen, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung muss einziger Tagesordnungspunkt sein, auf den bei der Veröffentlichung bzw. Einladung hinzuweisen ist. Der Kneipp Bund e.V. ist zu hören.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kneipp-Bund Landesverband Baden-Württemberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. April 2015 beschlossen.
2. Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. März 2020 beschlossen.
3. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schorndorf, 07. März 2020

Iris Ehmann
1. Vorsitzende

Karin Jaus
2. Vorsitzende

Annika Smetaczko
Schatzmeisterin

Gine Hauber
Schriftführerin